

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der

A. Grötzner Maschinen UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen durch die A. Grötzner Maschinen UG (haftungsbeschränkt), sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringen oder der Kunde auf seine Bedingungen hinweist.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, die zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Textform. Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder einem abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages

- (1) Unser Angebot ist unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ist – unter Beachtung der Regelungen in diesen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen – die schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung ausdrücklich bestätigen.
- (3) Technische Angaben sowie Darstellungen in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Informationsunterlagen sind als branchenübliche Näherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet wurden.
- (4) An von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, technischen Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, uns rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn die bestellte Ware oder Leistung unter besonderen Bedingungen eingesetzt werden soll (z. B. im Ausland, unter extremen Umweltbedingungen, mit besonderen Sicherheitsanforderungen oder zur Verarbeitung außergewöhnlicher Materialien). Unterbleibt ein solcher Hinweis, haften wir nicht für daraus entstehende Mängel oder Schäden.
- (6) Konstruktions- oder Formänderungen sowie technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, sofern sie die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit der Ware oder Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versand, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der jeweils geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.

(2) Zahlungen sind – sofern in der Auftragsbestätigung oder Rechnung kein anderes Zahlungsziel genannt ist – innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der von uns benannten Konten zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto maßgeblich. Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB bleibt unberührt.

(4) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird uns nach Vertragsabschluss bekannt, dass seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit erheblich beeinträchtigt ist, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Darüber hinaus können wir nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) In Verzugssituationen behalten wir uns das Recht vor, die betroffene Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Mit der Einlagerung geht die Gefahr auf den Kunden über. Die weitere Bearbeitung des Auftrags erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang und unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Kapazitäten.

§ 4 Lieferzeit

(1) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden. Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Versand unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen sowie ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Verzögerungen, die auf Ereignissen beruhen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen – insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzögerungen bei unseren Vorlieferanten – verlängern die Lieferfrist angemessen. Wir werden den Kunden in einem solchen Fall unverzüglich informieren und ihm den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen.

(4) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen am Liefergegenstand, und stimmen wir diesen zu, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Änderungen sowie nach unserer betrieblichen Auslastung.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Zudem verlängern sich die Lieferfristen angemessen entsprechend der Dauer des Annahmeverzugs.

(6) Gerät der Kunde wegen verspäteter Lieferung in Verzug mit der Geltendmachung von Rechten, so ist ein Rücktritt oder Schadensersatz nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und erst nach erfolgloser Fristsetzung mit angemessener Nachfrist möglich. Im Verzugsfall haften wir – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbegrenzungen – für jede vollendete Woche der Verzögerung höchstens in Höhe von 0,5 % des Nettovertragswerts des betroffenen Lieferteils, insgesamt jedoch auf maximal 5 %.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Die Wahl des Versandmittels und des Transportdienstleisters obliegt uns, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk.

(2) Auf Wunsch des Kunden kann die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert werden. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über – unabhängig davon, ob der Versand vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Transportkosten trägt. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie bei Übernahme weiterer Leistungen durch uns, wie z. B. Versand, Anfuhr oder Aufstellung.

(4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über. Etwaige Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(6) Transport- und sonstige Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes – mit Ausnahme von Paletten – werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verpackungen auf eigene Kosten gemäß den am Ort der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelanzeige muss mindestens in Textform erfolgen; eine Anzeige gegenüber Vertretern oder Dritten ist unwirksam. Die Annahme der Ware darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

(2) Liegt ein berechtigter Mangel vor, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung zu beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu liefern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

(3) Der Kunde hat uns die Ware zur Durchführung der Mängelbeseitigung innerhalb des zuvor vereinbarten Zeit- und Ortsrahmens zur Verfügung zu stellen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt und entstehen daraus weitere Mängel oder Schäden, haftet der Kunde für die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten.

(4) Nur in dringenden Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Eine Kostenerstattung durch uns erfolgt nur für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen. Der Kunde hat uns über die Selbstvornahme unverzüglich zu informieren.

(5) Keine Mängel sind insbesondere solche Erscheinungen, die durch die Verwendung der gelieferten Produkte in wasserführender Umgebung im normalen Einsatz entstehen – etwa Verkalkung, Aufblühen oder leichte Korrosionserscheinungen, sofern diese nicht auf einem technischen Fehler des Produkts beruhen.

(6) Die Mängelhaftung entfällt bei Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlichen Verschleiß, nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder chemische, physikalische oder elektrochemische Einflüsse, soweit diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

(7) Solange wir unseren Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung nachkommen, hat der Kunde kein Recht auf Minderung oder Rücktritt. Erst wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, endgültig fehlschlägt oder unzumutbar verweigert wird, stehen dem Kunden diese Rechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

(8) Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nur, sofern sie uns nicht unverhältnismäßig belasten. Stellt sich heraus, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind die daraus entstandenen Kosten vom Kunden zu erstatten.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres, sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Die gesetzliche Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(10) Der Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

(11) Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, richten sich nach § 7 dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

§ 7 Haftung

(1) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Nutzungsausfall, vergebliche Aufwendungen, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Finanzierungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung, indirekte Schäden oder Folgeschäden – unabhängig vom Rechtsgrund.

(2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in letzterem Fall ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei ausdrücklich übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleiben unberührt.

(4) Für die vom Kunden mit unseren Anlagen gereinigten Profile schließen wir jegliche Haftung – gleich welcher Art – aus. Insbesondere übernehmen wir keine Verantwortung für deren äußere oder technische Unversehrtheit, Materialveränderungen oder Eignung im weiteren Produktionsprozess oder im Endprodukt. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Materialien vorab auf ihre Eignung für den Reinigungsprozess und die weitere Verarbeitung zu prüfen.

(5) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten.

§ 8 Aufrechnungsverbot

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt an der Ware

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Fristsetzung zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Ware stellt zugleich einen Rücktritt vom Vertrag dar. Gleiches gilt bei einer Pfändung der Vorbehaltsware.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen – etwa durch Pfändung oder sonstige Eingriffe – sowie im Fall der drohenden Insolvenz. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstehenden Ausfall.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen – unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde.

(4) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Verzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenlegt, alle zur Geltendmachung erforderlichen Informationen übermittelt sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird die Ware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

(6) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstehende Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

(7) Der Kunde tritt uns außerdem zur Sicherung unserer Forderungen solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegenüber Dritten zustehen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Sofern der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland rechtlich nicht mit derselben Wirkung wie nach deutschem Recht durchsetzbar ist, gilt folgendes: Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor oder – sofern dies rechtlich nicht möglich ist – behalten wir uns andere, vergleichbare Rechte an der Ware vor. Der

Kunde verpflichtet sich, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines an dessen Stelle tretenden Sicherungsrechts an der gelieferten Ware treffen möchten.

§ 10 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in 59556 Lippstadt, Sommerweg 1, Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Rückabwicklungen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie internationaler Kollisionsnormen ist ausgeschlossen.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Version: Juni 2025